

REGIERUNGSRAT

18. Februar 2026

25.336

Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, vom 18. November 2025 betreffend Schliessen von Lücken im Schutzsystem für Menschen mit Behinderung; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zu Opferhilfeangeboten im Kanton Aargau haben?"

Der Kanton führt seit dem Jahr 2011 eine Opferberatung und gewährleistet die Erreichbarkeit für alle von Gewalt betroffenen Personen. Dies erfolgt durch die Zugänglichkeit der entsprechenden Informationen (zum Beispiel durch "einfache Sprache" auf der Homepage) sowie durch individuelle Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (zum Beispiel Beratung vor Ort, telefonische Beratung, Chatberatung, Online-Beratung, Hausbesuche oder Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern in der Gebärdensprache). Die Räumlichkeiten der Opferberatung Aargau sind zudem rollstuhlgängig.

Des Weiteren hat der Kanton im Jahr 2009 einen Vertrag mit der Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt (AHG) abgeschlossen, um allen Betroffenen von häuslicher Gewalt Zugang zu professioneller Unterstützung zu ermöglichen. Bei der AHG erfolgt die Erstkontaktaufnahme in der Regel telefonisch. Ist ein persönliches Gespräch nicht möglich, nimmt die AHG schriftlich Kontakt auf. Den entsprechenden Brief verfasst die AHG in einfacher Sprache, um eine möglichst barrierearme Verständigung sicherzustellen. Die Beratungsräume sind barrierefrei zugänglich.

In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besteht eine Meldepflicht für besondere Vorkommnisse, zu denen auch Gewaltvorfälle gehören (§ 14 Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz, BeG; SAR 428.500]). Weiter bestehen mit den Aargauer Qualitätsstandards¹, die von den Einrichtungen eingehalten werden müssen, Vorgaben zum Schutz der seelischen, geistigen und körperlichen Integrität der betreuten

¹ www.ag.ch/shw > Leben mit Behinderung > Für Einrichtungen > Anerkannte Einrichtungen > Die Aargauer Qualitätsstandards (unter Leistungsvertrag) > [Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen 2025](#).

Personen (Abschnitt 4.2). Neu wird die Ombudsstelle für Menschen mit Behinderungen Kanton Aargau zusätzlich als unabhängige Anlaufstelle für Gewaltvorfälle positioniert.

Unter das Betreuungsgesetz fällt auch das Frauenhaus Aargau-Solothurn, das Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, Schutz bietet. Das Frauenhaus Aargau-Solothurn ist, wie viele Frauenhäuser in der Schweiz, nicht barrierefrei. Wenn es notwendig ist, eine gefährdete Frau im Rollstuhl unterzubringen, muss auf entsprechende Hotels ausgewichen werden. Je nach Situation muss in diesen Fällen die Sicherheit der betroffenen Person durch andere Massnahmen sichergestellt werden.

Zur Frage 2

"Welche Schritte unternimmt der Kanton Aargau, um Beratungsstellen, Unterkünfte und Informationsangebote barrierefrei und zugänglich zu gestalten?"

Die verschiedenen Beratungskanäle der Opferberatung Aargau und der AHG bieten auch für Menschen mit Einschränkungen Zugangsmöglichkeiten. Die Mitarbeitenden haben Erfahrung mit technischen Hilfsmitteln zur Kommunikation mit hörbehinderten Menschen sowie in der Unterstützung von Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen. Sehbehinderte Menschen benötigen jedoch eine Assistenz, die Zugänge sind nicht durchgehend gekennzeichnet.

Zur Frage 3

"Wie werden Fachpersonen in Polizei, Medizin und Sozialarbeit im Kanton Aargau darin geschult, Gewalt an Menschen mit Behinderung zu erkennen und angemessen weiterzuleiten?"

Fachpersonen in Polizei, Medizin sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und in der Opferberatung werden wie folgt in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult.

Schulung für Fachpersonen in Polizei

Die Kantonspolizei Aargau stellt mithilfe verschiedener Aus- und Weiterbildungsformate sicher, dass ihre Mitarbeitenden dazu befähigt werden, Gewalt an Menschen mit Behinderungen zu erkennen, angemessen zu reagieren und betroffene Personen bedarfsgerecht weiterzuleiten.

Angehende Polizistinnen und Polizisten werden im Rahmen der Grundausbildung an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) umfassend in den rechtlichen, ethischen und praktischen Aspekten des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen geschult. In den Fächern Recht und Menschenrechte sowie Berufsethik werden die Gleichberechtigung und der Schutzbedarf sowie die relevanten Grundlagen (unter anderem Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [SR 101], Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101], völkerrechtliche Bestimmungen) behandelt. Das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) und die Funktionsweise der Opferhilfe werden in mehreren Unterrichtseinheiten vertieft vermittelt. Zudem lernen die Auszubildenden anhand konkreter Fallbeispiele, Handlungs- und Urteilsfähigkeit einzuschätzen und zu erkennen, ob Personen besondere Unterstützung benötigen. Ergänzend erfolgt im Fach Polizeipsychologie eine spezifische Sensibilisierung im Umgang mit Menschen mit kognitiven Einschränkungen oder Behinderungen. Der Wissenserwerb erfolgt dabei nicht nur theoretisch, sondern es finden auch praktische Übungen zu dieser Thematik statt, etwa im Themenbereich häusliche Gewalt.

Weiter wurden die Angehörigen der Kantonspolizei und der Regionalpolizei im Jahr 2022 zum Thema Vorurteils kriminalität geschult. Zudem besteht eine interne Weisung, welche das Vorgehen bei entsprechenden Fällen regelt und damit ein standardisiertes, fachlich fundiertes Handeln sicherstellt. Angehende Kader der Kantonspolizei werden im Rahmen ihrer Führungsausbildung zusätzlich

sensibilisiert und mit den zentralen Fragestellungen rund um Diversität, Diskriminierung, besondere Schutzbedürfnisse sowie Meldesysteme vertraut gemacht.

Schulung für Fachpersonen in Medizin

Das Thema Gewalt und Umgang mit Gewalt (deeskalierende Massnahmen) ist ein Ausbildungsbestandteil in den jeweiligen Grundausbildungen (Medizin, Pflege, Paramedizin etc.). Die Fachpersonen im Bereich der medizinischen Versorgung haben meist einen standardisierten betriebsinternen Prozess für die Behandlung von gezielten Beobachtungen zum Thema Gewalt. Dieser ist allgemeingültig und nicht spezifiziert auf Menschen mit Behinderungen.

Schulung für Fachpersonen in Sozialarbeit

Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind nicht nur verantwortlich, den Schutz der betreuten Personen sicherzustellen (vgl. Antwort zur Frage 1), sondern auch dafür, ihre Mitarbeitenden in Fragen des Schutzes und der Prävention zu schulen und zu sensibilisieren.

Die Teams der Opferberatung Aargau und der AHG bestehen aus Fachpersonen der Sozialen Arbeit mit Zusatzausbildungen in psychosozialer Beratung und breit gefächerten beruflichen Erfahrungen. Diese Diversität ermöglicht es, kompetent auf verschiedene Lebenslagen und spezifische Anliegen einzugehen. Bei Bedarf ziehen die Opferberatung Aargau und die AHG weitere Fachstellen hinzu.

Zur Frage 4

"Wie wird gewährleistet, dass Mitarbeitende der Opferhilfe über das nötige Wissen zu Behinderung, Diversität und Inklusion verfügen?"

Die Mitarbeitenden der Opferberatung Aargau (sowie auch der AHG) verfügen über Erfahrung in der Beratung von Menschen mit verschiedenen Behinderungen. Weil in der Beratung die Bedürfnisse der betroffenen Personen immer im Mittelpunkt stehen, erfassen die Mitarbeitenden diese anhand der konkreten Situation. Bei Bedarf holen sie das nötige Wissen auch bei entsprechenden Fachstellen und Verbänden ein.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) hat das Tool "Barrierefreie Beratungsangebote – Informationen und Selbsttest"² entwickelt. Mithilfe des Tools können Beratungsangebote auf Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen getestet und deren Stakeholder sensibilisiert werden. Der Selbsttest liefert Institutionen eine Standortbestimmung zur Barrierefreiheit ihres Angebots und hilft, allfälligen Handlungsbedarf zu identifizieren.

Zur Frage 5

"Welche Massnahmen bestehen, um Menschen mit Behinderung nach Abschluss des Opferhilfefahrens oder eines Schutzaufenthalts bedarfsgerecht weiter zu begleiten?"

Die Beratung bei der Opferberatung Aargau endet, wenn die betroffenen Personen keinen Beratungsbedarf mehr haben und damit der Auftrag der Opferberatung Aargau beendet ist.

Es ist Aufgabe der Einrichtungen wie des Frauenhauses Aargau-Solothurn, betroffene Menschen nach einem Vorfall zu begleiten, bis eine Stabilisierung erreicht werden kann.

Besteht nach einem Aufenthalt im Frauenhaus oder der Inanspruchnahme der Opferberatung weiterhin Unterstützungsbedarf, so stehen weitere Unterstützungsangebote, insbesondere die persönliche Hilfe nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) (gemäss § 8 SPG) zur Verfügung.

² EBGB: Selbsttest. Online-Angebot im Bereich Barrierefreiheit. Online verfügbar unter: www.ebgb.admin.ch/de/selbsttest.

Zur Frage 6

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) in der zukünftigen Planung und Steuerung der Opferhilfe im Kanton Aargau berücksichtigt werden?"

Die Mitarbeitenden der Opferberatung Aargau werden auch zukünftig durch gezielte Weiterbildung sicherstellen, dass sie über das erforderliche Fachwissen in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen verfügen. Zudem informieren die Mitarbeitenden auf Anfrage weiterhin verschiedene Institutionen, wie etwa Alters- und Pflegeheime, zielgerichtet über die Beratungsangebote. Die Opferberatung Aargau sowie die AHG stellen durch regelmässige Interventionen und Supervisionen sicher, dass sie sowohl fachlich wie auch gesellschaftspolitisch auf dem neuesten Stand bleiben und die Beratungsqualität im Sinne einer behinderungskonformen Unterstützung kontinuierlich weiterentwickeln. Die Opferberatung Aargau sowie die AHG verfassen die publizierten Informationen (Webseite, Flyer etc.) in leichter Sprache und gewähren damit einen niederschweligen Zugang.

Neben der UNO-Behindertenrechtskonvention ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) eine weitere wichtige Grundlage für die Strategien zum Schutz gewaltbetroffener Personen mit Behinderung. Zu den Zielgruppen des Aargauer Umsetzungsplans gehören auch Menschen mit Behinderung. Als konkretes Beispiel, wie der Kanton Aargau die Konvention bezüglich Schutz Betroffener mit Behinderung umsetzt, kann die Schaffung eines Weiterbildungsangebots für Fachpersonen im Kanton Aargau erwähnt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'345.–.

Regierungsrat Aargau